

Wichtige Informationen für Vereinsmitglieder

Auf Grund der aktuell steigenden Fallzahlen in einigen Gebieten Deutschlands möchten wir Ihnen folgende Informationen zukommen lassen. Bereits seit dem 27.06.2020 gilt für alle Anbieter touristischer Übernachtungen, dass keine Gäste aus so genannten „Hotspots“ (50 Neuinfektionen pro 100T Einwohner), in denen sich das Corona-Virus besonders verbreitet hat, aufgenommen werden dürfen. Eine Ausnahme gilt für Personen, die ein aktuelles negatives Testergebnis (maximal 48 Stunden alt) vorweisen können.

Aktuell als Risikogebiete eingestufte Regionen in Deutschland finden Sie auf dem COVID-19-Dashboard der [Webseite des Robert-Koch-Instituts](#), sowie auf der [Website des Landes Brandenburg](#) (aktuelle Verordnungen).

Wissenswertes zum Verhalten mit Stornierungen

Gerade im Bereich der Stornierungen gibt es immer noch viele offene Fragen. Grundlegend ist allerdings nichts in der aktuellen Verordnung festgehalten. Wie gehen Sie also mit Buchungen um, wenn Ihre Gäste kurzfristig stornieren müssen, weil deren Herkunft als ein vom RKI eingestuftes Risikogebiet ist? Hier einige häufig gestellte Fragen und Hilfestellungen dazu.

Laut Landesverordnung dürfen Ihre Gäste nicht anreisen oder müssen sich am Zielort in Quarantäne begeben, es sei denn, sie weisen einen negativen Corona-Test oder ein ärztliches Attest vor. Vor diesem Hintergrund möchten die Gäste die Reise stornieren. Wer trägt die Kosten?

Bei einer staatlichen Maßnahme, die für eine Gruppe von Personen gilt, spricht viel dafür, einen Fall der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) aufgrund höherer Gewalt anzunehmen. Das heißt: Die Vertragsparteien müssen sich um eine einvernehmliche Lösung bemühen, z.B. die Verschiebung des Buchungszeitraums oder ein gegenseitiges Entgegenkommen bei den Stornokosten. Dies ist individuell zu beurteilen und gilt insbesondere für Fälle, in denen der Buchungszeitraum unmittelbar bevorsteht und ein ärztliches Attest oder ein Corona-Test nicht rechtzeitig beigebracht werden kann. Wenn ein Gast deshalb stornieren muss, weil ihm beispielsweise die Anreise unter diesen Bedingungen nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die Ferienunterkunft dann neu vermietet wird, muss der Gastgeber sich diese Einnahmen anrechnen lassen. Anteilig gezahlte Stornogebühren sind dann ggf. ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Grundsätzlich dürfte es dem Gast allerdings zuzumuten sein, sich um einen Corona-Test oder ein Attest zu bemühen. Sollte sich der Test positiv erweisen, liegt die Verhinderung dann allerdings „in der Person des Gastes“ (wie auch sonst bei Krankheit oder individuell angeordneter Quarantäne). Dann ist er nach § 537 BGB verpflichtet, den Mietpreis abzüglich ersparter Aufwendungen zu entrichten bzw. die Stornokosten laut Vertrag/AGB zu bezahlen. In diesen Fällen dürfte allerdings eine Reiserücktrittsversicherung, so sie abgeschlossen wurde, einspringen.

Quelle: Deutscher Tourismusverband

Darf ich meine Gäste stornieren bzw. überhaupt noch annehmen?

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht auch für den Gastgeber. Er ist daher nicht verpflichtet, Gäste anzunehmen bzw. ist es ihm sogar untersagt Gäste aus den vom RKI als Risikogebiet eingestufte Regionen anzunehmen.

Muss ich bereits gezahlte Reisepreise bzw. Anzahlungen zurückzahlen?

Hier ist es wichtig, mit dem Gast zu sprechen. Bieten Sie ihm doch im ersten Schritt eine Verschiebung des Reisezeitraumes an oder einen Gutschein, so dass er nach der Coronakrise Ihr Gast ist. Beharrt der Gast auf die Rückzahlung des Reisepreises, so sollten Sie dies auch tun.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen außerdem die Webseite des [Deutschen Tourismusverbandes](#) mit rechtlicher Expertise zur Verfügung.